

## Stellungnahme zur BT-Drs. 20/5560

Rechtsanwalt  
Dr. Marcus P. Lerch, LL.M. (Cambridge)

Hohe Bleichen 7  
20354 Hamburg

An  
Deutscher Bundestag  
- **Rechtsausschuss** -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum  
8. Mai 2023

### **Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“ (BT-Drs. 20/5560)**

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
am 10. Mai 2023

#### **A. Der Druck durch Massenverfahren nimmt zu**

- 1 Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“ (BT-Drs. 20/5560, „*Antrag*“) beschreibt die zunehmende Belastung der Ziviljustiz durch Massenverfahren; die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz sei gefährdet. Bürger müssten mitunter Jahre auf rechtskräftige Entscheidungen warten, obwohl die Richterschaft bereits über ihrer Belastungsgrenze arbeite. Unter Massenverfahren werden im Antrag eine Vielzahl von Klagen mit wesentlich vergleichbarer Tatsachengrundlage und vergleichbaren sich stellenden Rechtsfragen verstanden. In diesen Fällen fehle es häufig am erforderlichen Einzelfallbezug in den Schriftsätzen der Parteien, der erst durch das Gericht herausgearbeitet werden müsse. Es sei mit einer Intensivierung dieser Entwicklung zu rechnen.
- 2 Diese Problembeschreibung wird von vielen – insbesondere innerhalb der Richterschaft – im Grundsatz geteilt (vgl. Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, 13.05.2022, deren Vorschläge sich der Antrag weitgehend zu eigen macht). Die weiteren im Zusammenhang mit Massenverfahren diskutierten Phänomene sind – neben der im Antrag besonders betonten Überlastung der Justiz – der verbesserte Zugang zum Recht, die Digitalisierung und Effizienzsteigerung, sowie die Frage nach Art und Ausgestaltung von kollektiven Rechtsschutzmechanismen (vgl. *Lerch/Valdini*, NJW 2023, 420, Rn. 1).

- 3 Der Druck kommt dabei nicht nur von den im Antrag im Vordergrund stehenden massenhaften Einzelklagen. Hinzu kommen (als Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes) Musterfeststellungsklagen (§§ 606 ff. ZPO) sowie improvisierte Sammelklagen von nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Inkassodienstleistern, die im Wege der objektiven Klagehäufung (§ 260 ZPO) mitunter tausende abgetretene Ansprüche gebündelt in einer Klage geltend machen. Der „Dieselkomplex“ steht paradigmatisch für diese Entwicklung. Denn hier gab es nicht nur massenhaft Einzelklagen an praktisch allen deutschen Zivilgerichten, sondern auch improvisierte Sammelklagen für insgesamt rund 45.000 Kunden und eine Musterfeststellungsklage, zu der sich ursprünglich rund 450.000 Verbraucher im Klageregister angemeldet hatten (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 2 m.w.N.). Im unternehmerischen Verkehr sind Massenklagen ebenso zu finden, z.B. improvisierte Sammelklagen in Kartellschadensersatzstreitigkeiten.
- 4 Justiz und Anwaltschaft werden durch jede einzelne dieser Massenklagenvarianten auf ihre eigene Weise (heraus-)gefordert. Besonders hoch ist der Druck einerseits bei den improvisierten Sammelklagen, die allenfalls durch kleinteilige Bearbeitung von überschaubaren „Anspruchspaketen“ von etwa fünf bis zehn Ansprüchen nacheinander „abgearbeitet“ werden können, andererseits bei der Masse an individuellen Einzelverfahren. Mit herkömmlichen Mitteln und binnen üblicher Zeiten zur Verfahrensbearbeitung lassen sich solche Verfahren kaum noch bewältigen. Dabei ist bemerkenswert, dass die Eingangszahlen in der Ziviljustiz insgesamt deutlich zurückgehen (vgl. *Meller-Hannich/Höland/Nöhre*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023). Dies legt nahe, dass sich die qualitativen Anforderungen an die richterliche Arbeit geändert haben, was auch im Zusammenhang mit Massenverfahren stehen dürfte.
- 5 Der Druck auf die Justiz wird absehbar weiter zunehmen. Neben den eher „klassischen“ Massensachverhalten in versicherungs- oder bank- bzw. kapitalanlagerechtlichen Bereichen, wird es künftig etwa um „Greenwashing“-Vorwürfe oder sonstige Verstöße gegen Environmental, Social und Governance-Anforderungen (ESG) gehen. Ohnehin dürfte die Zunahme von Massenverfahren den rechtspolitischen Tendenzen entsprechen, wonach bei Gesetzesverstößen verstärkt Private das Recht durchsetzen sollen (sog. *private enforcement*). Hinzu kommt eine in erheblichem Maße professionalisierte Klägervertreterseite, die gemeinsam mit Prozessfinanzierern und anderen renditeorientierten Dritten in großem Umfang Akquise betreibt. Vor diesem Hintergrund wird das Potential für Massenverfahren in signifikantem Umfang weiter zunehmen (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 24 f.).

## **B. Lösungsansätze im Antrag BT-Drs. 20/5560**

- 6 Ziel des Antrags und der darin formulierten Lösungsansätze sind die „Ertüchtigung des individuellen Rechtsschutzes“ und die „Schaffung neuer Instrumente, die eine effiziente und ressourcenschonende Bearbeitung von Massenverfahren ermöglichen“. Allerdings beschränkt sich der Antrag allein auf die Bearbeitung von individuellen Verfahren, die massenhaft auftreten. Das ist ein strukturelles Defizit. Denn die massiven Einschränkungen der Parteiherrschaft über den Zivilprozess, wie sie in den

Lösungsvorschlägen des Antrags zu finden sind, wären gegebenenfalls entbehrlich, wenn es einen als hinreichend funktionierenden bzw. als attraktiv wahrgenommenen kollektiven Rechtsschutzmechanismus gäbe (vgl. *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 20). Die Frage, ob die gekennzeichneten Probleme strukturell am besten auf Kollektiv- oder Individuallageebene gelöst werden könnten, wird im Antrag gar nicht erst adressiert.

- 7 Vor die Klammer gezogen ist ebenfalls hervorzuheben, dass der Antrag den Begriff „Massenverfahren“ nicht näher definiert. Dieser Definition käme angesichts der erheblichen Konsequenzen einer Umsetzung der Lösungsvorschläge im Antrag große Bedeutung zu. Zu beantworten wären etwa die Fragen, ab wann eine „Vielzahl“ von Verfahren vorliegt, wie sich deren notwendige Ähnlichkeit bestimmt, und ob die vorgeschlagenen Neuregelungen bereits ab dem ersten Verfahren eines Massenkomplexes gelten sollen.
- 8 Die wesentlichen Kernanliegen der Lösungsvorschläge sind einerseits die erleichterte und schnellere höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen (hierzu **I.**) sowie die Effizienzsteigerung in den Instanzen (hierzu **II.**):

#### **I. Erleichterte und schnellere höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen**

- 9 Ein maßgebliches Anliegen des Antrags ist die Beschleunigung von Verfahren, insbesondere über eine möglichst frühzeitige Klärung entscheidungserheblicher Fragen durch den Bundesgerichtshof (BGH). Hierzu soll es bereits ein erstinstanzlich zu initiiertes „Vorabentscheidungsverfahren“ zum BGH geben und die Möglichkeiten der Sprungrevision sollen ausgeweitet werden. Anhängige Revisionsverfahren sollen als „Pilotverfahren“ geführt werden können, wobei der Antrag nicht näher erläutert, welche Konsequenzen daran geknüpft werden. Jedenfalls sollen über die gegenwärtige Rechtslage hinaus „parallele Massenverfahren“ ausgesetzt werden können, wenn Rechtsfragen in bereits laufenden Verfahren höchstrichterlich geklärt werden. Eine solche höchstrichterliche Klärung soll zudem unabhängig davon möglich sein, ob die Parteien ein Verfahren fortführen. Schließlich sollen Fristverlängerungen in der Revisionsinstanz beschränkt werden.

#### **II. Effizienzsteigerung in den Instanzen**

- 10 Die richterliche Arbeit in den Instanzen soll effizienter werden. Hierzu sollen anwaltlich vertretenen Parteien Vorgaben hinsichtlich der Struktur ihres schriftsätzlichen Vortrags gemacht werden können. Darüber hinaus soll dieser Vortrag dem Umfang nach begrenzt werden dürfen. Die Ergebnisse aus Beweisaufnahmen in anderen Verfahren sollen in vergleichbaren Fällen zugrunde gelegt werden dürfen. Das Gericht soll ferner gegen den Willen der Parteien im schriftlichen Verfahren entscheiden dürfen. Schließlich sollen – „jenseits rechtlicher Regelungen“ – Künstliche Intelligenz (KI)-Instrumente zur effizienteren Bearbeitung von Massenverfahren gefördert werden.

#### **C. Bewertung der Lösungsansätze im Antrag BT-Drs. 20/5560**

- 11 Die Lösungsvorschläge sind überwiegend und insbesondere in ihrer kumulativen Wirkung kritisch zu bewerten. Würden sie umgesetzt, hätte dies massive und allenfalls

schwer zu rechtfertigende Einschränkungen der Parteirechte sowie Beschränkungen der anwaltlichen Tätigkeit zu Folge (hierzu **I.**). Problematisch sind ebenso die Vorschläge zur beschleunigten höchstrichterlichen Klärung. Das Pendel ist hier in Richtung „Überbeschleunigung“ ausgeschlagen, was sich durchaus zu Lasten potentiell klagender Bürger (deren Interessen der Antrag offenbar vor Augen hat) auswirken könnte (hierzu **II.**). Die Forderung nach verstärkter Förderung von KI ist als Teil einer Digitalisierung der Justiz hingegen zu begrüßen (hierzu **III.**). Schließlich erscheint es nicht zweckmäßig, Reformen des Zivilprozesses zur Bewältigung von Massenverfahren ausschließlich anhand massenhafter Individualklagen zu diskutieren. Die Anzahl von Einzelklagen in einem Massensachverhalt dürfte u.a. von der Funktionalität und Attraktivität der zur Verfügung stehenden kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten abhängen. Diese Wechselwirkungen sollten nicht unberücksichtigt bleiben (hierzu **IV.**).

## **I. Einschränkungen der Parteirechte bzw. Beschränkungen der anwaltlichen Tätigkeit**

- 12 Der Zivilprozess ist geprägt von verschiedenen Verfahrensgrundsätzen. Die Lösungsvorschläge des Antrags schränken zu Gunsten der gewünschten Beschleunigung (Beschleunigungsgrundsatz) die Dispositionsmaxime (hierzu **1.**), den Mündlichkeits- und den Unmittelbarkeitsgrundsatz (hierzu **2.**) sowie das rechtliche Gehör (hierzu **3.**) erheblich ein. Das ist bemerkenswert, ist es doch gerade das erklärte Ziel des Antrags, den *individuellen* Rechtsschutz zu ertüchtigen.

### **1. Eingriffe in die Dispositionsmaxime**

- 13 Besonders tiefgreifend sind die Eingriffe in die Dispositionsmaxime. Hierzu gehört, dass allein die Parteien des Zivilprozesses über den Beginn, den Streitgegenstand, wie auch das (vorzeitige) Ende des Prozesses entscheiden können. Wenn nun die Verfahrensfortführung durch die Parteien keine Rolle mehr dafür spielen soll, ob ein Verfahren weiter geht (Lösungsvorschlag Nr. 4), bleibt vom Dispositionsgrundsatz in Massenverfahren nicht mehr viel übrig.
- 14 Im Grunde handelt es sich bei der Ziviljustiz um ein Konfliktlösungsangebot an die individuell Rechtsuchenden, die ihre Streitigkeiten ebenso auf andere Weise beilegen können, etwa im Schiedsverfahren (vgl. § 1030 Abs. 1 ZPO), in einer Mediation, oder in direkten Vergleichsverhandlungen. Lösungsvorschlag Nr. 4 hat zur Folge, dass – wenn einmal die Entscheidung für das staatliche Zivilverfahren gefallen ist –, diese Entscheidung unumkehrbar sein kann, selbst wenn die Parteien einen Prozess nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglichen Form fortführen wollen. Der Zweck dieses – gegen den Willen (!) – der Parteien weitergeführten Zivilprozesses ist dann nicht mehr, individuellen Rechtsschutz zu gewährleisten. Vielmehr werden die Parteien bzw. ihr Verfahren instrumentalisiert, um – möglicherweise sogar auf ihre Kosten – die Rechtsfindung zum Nutzen anderer Verfahren bzw. zu Gunsten anderer Personen zu fördern. Wie genau der Prozess gegen den Willen der Parteien praktisch fortgeführt werden soll, beantwortet der Antrag nicht. Fragen wirft hier insbesondere die weitere anwaltliche Vertretung auf, wenn das erklärte Interesse des Mandanten gerade darauf gerichtet ist, den Prozess *nicht* fortzuführen.

- 15 In Massensachverhalten kommt der „richtigen“ Fallauswahl für eine höchstrichterliche Klärung aus Sicht der Parteien – auf Kläger- wie Beklagtenseite – strategisch eine enorme Bedeutung zu (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 13; auf Klägerseite treten üblicherweise spezialisierte Kanzleien auf, die eine Vielzahl von Mandanten vertreten). *Hard cases make bad law* - das „falsche Musterverfahren“ kann deshalb für die unterlegene Seite gravierende Konsequenzen haben. Es ist deshalb legitim, wenn beide Seiten das aus ihrer Sicht repräsentativste Verfahren für die höchstrichterliche Klärung auswählen wollen. Natürlich betrachten das beide Seiten jeweils nur durch ihre eigene Brille. Ob indes Kläger oder Beklagter ein Verfahren einseitig beenden können, hängt von der Instanz und den konkreten Verfahrensrollen ab. Regelmäßig ist die vorzeitige Beendigung daher nur möglich, wenn die Parteien einen Vergleich schließen. Dabei darf angenommen werden, dass weder die eine noch die andere Seite den aus ihrer Sicht „besten Fall“ dauerhaft aus der Hand geben wird. Haben die Parteien aber einen Vergleich geschlossen, haben beide Seiten zum Ausdruck gebracht, dass es für sie vorzugswürdig ist, das konkrete Verfahren nicht höchstrichterlich entscheiden zu lassen. Der Staat sollte das akzeptieren.
- 16 Schließlich: Die erforderliche Rechtsfortbildung ist ohne die im Lösungsvorschlag Nr. 4 geforderten Einschränkungen der Dispositionsmaxime möglich. Die Gerichte haben ihre eigene Sicht, in welchen Fällen grundsätzliche Ausführungen geboten sind. Sollten sie tatsächlich das Gefühl bekommen, ihnen würden wiederholt die „Fälle weggenommen“, hat das nicht zwingend zur Folge, dass leitende Ausführungen für untere Instanzen ausblieben. Dafür gibt es einerseits die Möglichkeit von – mitunter in der Praxis sehr ausführlichen – *obiter dicta*, also Ausführungen, die für die Entscheidung eines konkreten Falls keine tragende Bedeutung haben, sich aber auf andere Verfahren auswirken können. Zudem haben zahlreiche Oberlandesgerichte etwa im „Dieselkontext“ frühzeitige und ausführliche Hinweise erteilt (etwa nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO) und der BGH hat einen umfangreichen Hinweisbeschluss mit Leitsätzen erlassen (siehe die zwanzigseitigen Ausführungen des VIII. Zivilsenats vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17), bevor er sich durch ein Urteil äußern konnte. Weitreichende Hinweise sind demnach schon jetzt – mitunter ohne vorherige Gelegenheit zur Stellungnahme – möglich. Wegen deren beabsichtigten Breitenwirkung in Massenverfahren wäre es denkbar, ein Verfahren, das zu höchstrichterlichen Äußerungen außerhalb von Urteilen führen könnte, näher auszugestalten.

## 2. Eingriffe in den Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz

- 17 Lösungsvorschlag Nr. 9 will Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (§ 128 Abs. 2 ZPO) gegen den Willen der Parteien ermöglichen. Damit wird der Mündlichkeitsgrundsatz eingeschränkt, wonach insbesondere Urteile grundsätzlich nur nach mündlicher Verhandlung ergehen dürfen. Schriftliche Verfahren sind die Ausnahme.
- 18 Der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung lässt eine problematische Grundannahme erkennen, nämlich dass es vermeintlich den „einen“ Mustersachverhalt in einer Massenkonstellation gebe, über den im Grunde nur einmal zu verhandeln und entscheiden ist. Das ist zwar nicht ausgeschlossen, aber eben nicht zwingend. Erneut

sind die „Dieselfälle“ ein geeignetes Beispiel: Hier haben verschiedene Senate des BGH über die zahlreichen Varianten und Verästelungen des Sachverhalts und hierzu gehörenden spezifischen Rechtsfragen entschieden (etwa zur grundsätzlichen deliktischen Haftung, zur Haftung bei PKW-Käufen nach Bekanntwerden der Unregelmäßigkeiten, zum Abzug von Nutzungen, Zinsansprüchen, der Behandlung von Leasing- und Finanzierungs-konstellationen, der Verjährung, der gewährleistungsrechtlichen Händlerhaftung, etc.).

- 19 Über all diese Punkte im Beispiel haben die Parteien ausführlich in den unteren Instanzen schriftlich und mündlich gestritten. Insbesondere zu Beginn der rechtlichen Aufarbeitung eines Massensachverhalts kommt der – häufig medial intensiv begleiteten – mündlichen Verhandlung unter Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 169 GVG) daher ein hoher Stellenwert zu. Deren Bedeutung darf aber auch nach der Anfangsphase nicht geringgeschätzt werden. Denn gerade bei massenhaften Individualverfahren besteht das Risiko, dass das Gericht Schriftsätze in Parallelverfahren nur noch „überfliegt“, da der Sachverhalt vermeintlich bereits bekannt ist. Technische bzw. softwarebasierte Lösungen, die dem Gericht etwaige Weiterentwicklungen in Schriftsätzen zu bereits bekanntem Vortrag aufzeigen, stehen jedenfalls in der Regel nicht zur Verfügung. So bleibt dann häufig aus Anwaltsperspektive nur die mündliche Verhandlung, um zu verdeutlichen, weshalb und auf welche Weise ein bestimmter Sachverhalt abweichend zu beurteilen sein mag.
- 20 Natürlich gibt es im weiteren Verlauf von massenhaften Individualverfahren zahlreiche mündliche Verhandlungen, die kaum über das Stellen der Anträge hinausgehen. Dennoch: Gerade weil die Justiz vom Vertrauen der Rechtsuchenden lebt, ist es ein hohes Gut, dass die Rechtsuchenden zumindest die Option haben, „ihren Fall“ dem Gericht unmittelbar zu präsentieren. So können sie sicher sein, wirklich gehört zu werden. Und selbst wenn die (vergleichbare) Situation vom Gericht vermeintlich schon zuvor entschieden wurde, ist ein Wandel in der rechtlichen Beurteilung durch das Gericht nicht unmöglich. Kommt es hierzu, basiert das erfahrungsgemäß auf intensiven Rechtsgesprächen in teils vielen mündlichen Verhandlungen. Es beschränkte den Rechtsschutz, würde man den Parteien diese Chancen nehmen.
- 21 Neben dem Mündlichkeits- würde der Unmittelbarkeitsgrundsatz eingeschränkt. Lösungsvorschlag Nr. 8 will in Massenverfahren nämlich erlauben, Beweisergebnisse aus anderen vergleichbaren Fällen einer Entscheidung zu Grunde zu legen. Hingegen sollen nach der ZPO mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme grundsätzlich vor dem erkennenden Gericht stattfinden. Zwar gibt es hiervon Einschränkungen bzw. Ausnahmen (etwa Beweisaufnahmen durch beauftragte oder ersuchte Richter, §§ 361 f. ZPO). Gleichwohl geht es dann noch immer um Beweisaufnahmen zu dem konkret zu entscheidenden Fall, während in Lösungsvorschlag Nr. 8 die konkrete Einzelfallbetrachtung zu Gunsten eines bloßen Vergleichbarkeitsmaßstabs aufgelöst wird. Wie genau die erforderliche Vergleichbarkeit festgestellt werden soll, ist nicht ersichtlich. Hier dürfte es viel Streitpotential darüber geben, ob die Übertragung aus einem anderen Fall auf den streitgegenständlichen angesichts verbleibender Unterschiede zweckmäßig ist. Und selbst wenn die Vergleichbarkeit gewährleistet

wäre, können aus einem solchen Vorgehen noch immer Einschränkungen des rechtlichen Gehörs folgen (dazu Rn. 25).

### 3. Einschränkungen des rechtlichen Gehörs

- 22 Einige Lösungsvorschläge beschränken des rechtliche Gehör. Hierzu gehört Nr. 7, wonach dem Gericht über die Möglichkeiten des § 139 ZPO hinausgehend erlaubt werden soll, Anwälten Vorgaben hinsichtlich der Struktur ihres Vortrags zu machen und zugleich dessen Umfang zu beschränken. Problematisch ist erneut die dem Vorschlag wohl zu Grunde liegende Annahme, dass es „den einen Sachverhalt“ gibt (vgl. Rn. 18), auf den bezogen die strukturellen Vorgaben erfolgen sollen. Das blendet zum einen die auch in Massensachverhalten mögliche Diversität aus. Zum anderen schränkt ein derartiger Vorschlag die Möglichkeit der Parteien ein, „ihre Geschichte“ auf die ihnen bestmöglich erscheinende Weise zu erzählen und dabei selbst zu bestimmen, welche Tatsachen auf welche Weise an welchem Ort vorgetragen werden sollen (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 15).
- 23 Bereits das allein wäre schon ein massiver Einschnitt in die anwaltliche Tätigkeit. Denn der Rechtsanwalt als allein dem konkreten Mandanten verpflichteter Rechtsberater will und kann selbst entscheiden, wie ein möglichst effektiver Schriftsatz zu gestalten ist. Hier ist der Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit betroffen. Zudem droht die Gefahr, dass je nach Ausgestaltung der gerichtlichen Strukturvorgaben (im Gespräch sind mitunter „Fragenkataloge“) die Parteien erst erfahren könnten, wozu sie für einen Klageerfolg bzw. die erfolgreiche Verteidigung vortragen müssen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichts, durch Anregungen zu völlig neuem tatsächlichen Vortrag Klagen schlüssig und Verteidigungsvorbringen erheblich zu machen. Entsprechend sind hierauf bezogene richterliche Hinweismöglichkeiten begrenzt, um eine Besorgnis der Befangenheit des Gerichts auszuschließen.
- 24 Die Wirkungen der Strukturvorgaben werden durch die Begrenzung des Umfangs von Parteivortrag noch intensiviert. Der Rechtsanwalt darf zwar noch entscheiden, was er sagt, er ist aber nicht mehr frei darin, wie er es sagt, wo er es sagt und in welchem Umfang er dies für nötig hält, um die Interessen seines Mandanten entsprechend der Komplexität des Sachverhalts zu wahren. Rechtsvergleichend sind Umfangsbeschränkungen zwar durchaus bekannt. Allerdings hat dann die mündliche Verhandlung eine große Bedeutung, in der über die Streitfragen diskutiert werden kann. Das ist im Antrag nicht gewährleistet, da – im Gegenteil – gemäß Lösungsvorschlag Nr. 9 eine mündliche Verhandlung nicht einmal mehr zwingend ist (s. Rn. 17 ff.). Abgesehen davon führt die Begrenzung des Umfangs gegebenenfalls zu Friktionen mit der Rechtsprechung des BGH zur anwaltlichen Berufungshaftung und den Vorschriften zur Verspätung von Vortrag. Diese Punkte werden nicht adressiert.
- 25 Die Übertragung von Beweisergebnissen aus vergleichbaren Verfahren (s. Rn. 21) beschränkt zugleich das rechtliche Gehör. Denn selbst wenn ein anderes Verfahren vergleichbar ist, waren dort eben nicht dieselben Parteien an der Beweisaufnahme beteiligt. Sollen Dritte an Ergebnisse gebunden sein, stehen ihnen bislang grundsätzlich entsprechende Einflussmöglichkeiten zu (etwa in der Rolle als

Nebenintervenient). Es kann nämlich nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme im anderen Verfahren zu anderen Ergebnissen gekommen wäre, wenn der Dritte Einfluss auf die Beweisaufnahme hätte nehmen können (vgl. § 285 Abs. 1 ZPO). Es stellt somit eine erhebliche Rechtsschutzverkürzung dar, wenn eine Partei an Beweisergebnisse aus anderen Verfahren ohne eigene Beteiligung gebunden werden soll.

- 26 Rechtsschutzverkürzend wirkt zudem Lösungsvorschlag Nr. 5, wonach Fristverlängerungen in der Revisionsinstanz beschränkt werden sollen. Dem liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass solche Fristverlängerungen primär aus Verzögerungsgesichtspunkten beantragt werden. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass regelmäßig die Zustimmung der Gegenseite für eine Fristverlängerung erforderlich ist. Der strategische Spielraum ist schon dadurch begrenzt. Darüber hinaus sind gerade in Massenverfahren Fristverlängerungen in der Revisionsinstanz eine faktische Notwendigkeit. Denn die Parteien benötigen für die Vertretung vor dem BGH in Zivilsachen einen dort zugelassenen Rechtsanwalt, deren Anzahl stark beschränkt ist (derzeit 40 Anwälte). Von diesen wird – auch in Massensachverhalten – nur ein geringer Teil von Kläger- und Beklagenseite mandatiert werden. Zugleich muss man sich vergegenwärtigen, dass in den unteren Instanzen hochspezialisierte Kanzleien mit großen Teams und technischer Unterstützung die Massenmandate bearbeiten. Es liegt auf der Hand, dass die anwaltliche Vertretung in der Revisionsinstanz bei massenhaften Einzelverfahren schon heute nur möglich ist, weil die Rechtsanwaltschaft beim BGH in hohem Maße effizient arbeitet. Würde man die Möglichkeiten von Fristverlängerungen einschränken, würde das eine effektive Vertretung am BGH gerade auf Beklagenseite gefährden. Denn bei ihr ist der Summierungseffekt vieler Einzelklagen, die sich alle gegen sie richten, notwendigerweise am stärksten.

## II. Überbetonung des Beschleunigungsgrundsatzes

- 27 Der Antrag zielt auf eine „möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung“ streitentscheidender Rechtsfragen ab. Dem Gesichtspunkt der Beschleunigung komme „maßgebliche Bedeutung“ zu. Hierzu sollen ein Vorabentscheidungsverfahren bereits auf erstinstanzlicher Ebene geschaffen und die Möglichkeiten der Sprungrevision ausgeweitet werden. Anhängige Revisionsverfahren sollen als „Pilotverfahren“ geführt werden können und während einer laufenden höchstrichterlichen Klärung soll in parallelen Verfahren eine Aussetzung gegen den Willen der Parteien möglich sein (Lösungsvorschläge Nr. 1-3).
- 28 Erneut ist problematisch, dass nicht ersichtlich ist, (ab) wann ein Sachverhaltskomplex als Massenverfahren qualifiziert werden soll. Bei Eingang der ersten Klagen muss jedenfalls nicht gewiss sein, ob es überhaupt zu einer Masse von Einzelklagen in einem bestimmten Umfang kommt. Zudem ist zu einem frühen Zeitpunkt keineswegs klar, welche Konsequenzen eine vorgezogene – und möglicherweise verfrühte – revisionsrechtliche Klärung durch Vorabentscheidung und Beschränkung des Instanzenzuges hätte. Als Beispiel können wieder die „Dieselfälle“ dienen, in denen gerade zu Beginn der juristischen Aufarbeitung Klagen gegen Hersteller mehrheitlich als unbegründet abgewiesen wurden. Eine „frühe Vorlage“ zu diesem Zeitpunkt hätte



durchaus zu dem Ergebnis führen können, dass der Sachverhalt – soweit er von den Klägern seinerzeit vorgetragen wurde – nicht zur Subsumtion unter haftungsbegründende Tatbestände genügt. Eine derartige frühe Entscheidung kann in der weiteren Entwicklung des Massensachverhalts erhebliche Konsequenzen haben, denn sie soll gerade Breitenwirkung entfalten, die noch über die laufenden Prozesse hinausreichen kann. Beispielsweise dürften Rechtsschutzversicherer sehr zurückhaltend sein, neue Prozesse zu finanzieren, um eine Rechtsprechung auf Grundlage vermeintlich neuer Erkenntnisse zu „drehen“, wenn es bereits eine höchstrichterliche Klageabweisung gab (vgl. *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 11).

- 29 Problematisch kann an der frühzeitigen höchstrichterlichen Entscheidung und damit verbundenen Aussetzung von Parallelverfahren zudem sein, dass sich die Fälle auch in Massenverfahren selten „1:1“ gleichen. Ob die gewünschte Beschleunigung damit tatsächlich erzielt werden kann, ist somit angesichts gegebenenfalls zahlreicher erforderlicher BGH-Entscheidungen fraglich. Ebenso ist jedoch denkbar, dass wegen der Vorabentscheidung die weitere Aufbereitung und Ausdifferenzierung des Sachverhalts unterbleibt und stattdessen eine weitgehend, aber doch nicht vollständig „passende“ höchstrichterliche Entscheidung zumindest sinngemäß auf die ausgesetzten Verfahren angewendet wird. In einem solchen System wäre es zweifelhaft (wenngleich nicht ausgeschlossen), ob der BGH etwa im paradigmatischen „Dieselkomplex“ derart viele Leitentscheidungen zu den verschiedensten Sachverhaltsvarianten getroffen hätte, wie sie heute vorliegen. Insoweit tendiert der Antrag möglicherweise hin zu einer pauschaleren Betrachtung bei hinreichender Vergleichbarkeit von Fällen. Das löst sich von dem im Grunde strikten Einzelfallbezug des Zivilprozesses. Zur Bewältigung von Massensachverhalten mag das im Ergebnis erforderlich sein, indes sollte ein derartiger Paradigmenwechsel bewusst erfolgen und es ist zweifelhaft, ob der Individualprozess hierfür der richtige Ort ist (hierzu noch IV.).
- 30 Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Revisionsgericht von der Aufbereitung durch verschiedene Gerichte in den unteren Instanzen profitieren kann, gerade wenn sie sich zu vergleichbaren Rechtsfragen widersprechen. Auch wenn das für den Bürger gegebenenfalls schwer nachvollziehbar sein mag: Es gibt juristisch häufig mehr als eine vertretbare Meinung, um eine Rechtsfrage zu beantworten. Das ist die Regel, nicht die Ausnahme. Und zur Regel gehören gerade die Fälle, die vor Gericht landen (Konstellationen, über die man nicht ernstlich streiten könnte, sind dort selten anzutreffen). Wenn das aber so ist, kann es nicht überraschen, dass es im Kampf um das Recht zu unterschiedlichen, mitunter widersprüchlichen Entscheidungen kommen mag, bis der BGH entschieden hat. Um eine – etwa durch frühzeitige Vorabentscheidung – auszumerzende Schwäche im System handelt es sich dabei nicht. Die durch einen Berufungssenat vertretene Gegenposition kann in der höchstrichterlichen Würdigung durch den BGH vielmehr zu besseren Entscheidungen führen. Denn diese müssen sich dezidiert mit den Argumenten auseinandersetzen, die ein unabhängiges Gericht besetzt mit drei hochqualifizierten Juristen für überzeugend erachtet hat.

### III. KI und Digitalisierung als Bausteine einer modernen, effizienten und angemessen ausgestatteten Ziviljustiz

- 31 Gemäß Lösungsvorschlag Nr. 11 soll die Entwicklung von KI-Instrumenten gefördert werden. Welche konkreten KI-Instrumente gemeint sind, bleibt zwar offen. Dennoch ist der Grundansatz zweifelsfrei richtig. Massenverfahren können nur dann effizient bearbeitet werden, wenn die Gerichte verstärkt und zeitnah (weiter) digitalisiert werden. In aktuellen Untersuchungen wird der deutschen Justiz ein Aufholbedarf von mitunter 10 – 15 Jahren bescheinigt. Allgemein ist die Digitalisierung für eine moderne Ziviljustiz unentbehrlich, aber gerade im Bereich der Massenverfahren sind die möglichen Effizienzgewinne besonders groß (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 16 f.). So können etwa Softwarelösungen zur Datenablage und Datenverwendung erhebliche Arbeitserleichterungen für die Richterschaft mit sich bringen. Zudem kann die Datenauswertung softwaregestützt erfolgen und richterliche Entscheidungen vorbereiten, wie ein Pilot-Projekt am Amtsgericht Frankfurt a.M. in Fluggastfällen bestätigt hat (FRAUKE – Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch; hierzu werden Bordkarten, Wetter und Flugzeiten ausgewertet). Am Oberlandesgericht Stuttgart wird KI zur Bearbeitung von „Dieselklagen“ erprobt (vgl. *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 17).
- 32 Massenverfahren erfordern außerdem eine aktivere Steuerung der Verfahren durch die Gerichte im Sinne eines Projektmanagements (gegebenenfalls unterstützt von Richterassistenzen). Dieses Projektmanagement kann ebenso von digitalen Möglichkeiten profitieren (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 18 f.). Denkbar sind z.B. die Bündelung von auf bestimmte Fallparameter passenden „Textbausteinen“ für Urteile oder die Aufbereitung und Darstellung wesentlicher Fallparameter. Effizienzgewinne lassen sich in Massenverfahren (insbesondere in der Ausgestaltung der improvisierten Sammelklagen) zudem durch eine frühzeitige Konzentration des Prozessstoffes erzielen (vgl. §§ 139, 146 ZPO). So können für alle Ansprüche streitentscheidende Fragen für diese Instanz zuerst geklärt werden, was gegebenenfalls bereits ein umfassendes Endurteil ermöglicht. (Weitere) Schriftsätze mit dann unter Umständen überflüssigen Ausführungen zu individuellen Besonderheiten (z.B. zum konkreten Schaden) könnten dann einstweilen zurückgestellt bleiben oder sogar ganz entfallen.
- 33 Die effiziente Bewältigung von Massenverfahren erfordert eine angemessene personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung der Ziviljustiz. Nur so kann sie ihre dem gesamtgesellschaftlichen Wohl dienende Aufgabe mit hoher Qualität binnen angemessener Zeit erfüllen (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 6). Hierzu gehören Mittel für erforderliche Software und Hardware, um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Darüber hinaus sollte die Justizverwaltung auch über juristisches Personal hinaus die Expertise sicherstellen, um Massensachverhalte effizient abwickeln zu können (etwa über die Einbindung von Informatikern, professionellen Projektmanagern, etc.; *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 18). So kann zugleich erreicht werden, dass sich die Richterschaft auf die inhaltlich interessanteren Aufgaben konzentrieren kann. Das ist ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt angesichts der aus Richterperspektive häufig als frustrierend wahrgenommenen Tätigkeit in Massensachverhalten.

34 Schließlich spricht schon nach geltendem Recht nichts dagegen, dass sich das Gericht in Massenverfahren mit den Parteien zur effizienten und ressourcenschonenden Vorgehensweise abstimmt. Hierfür bedarf es nicht einmal neuer digitaler Instrumente. Diese Möglichkeit wird – nach anekdotischen Erfahrungen aus der Anwaltschaft – indes nur spärlich genutzt. Mitunter gibt es selbst auf gemeinsame konkrete Vorschläge der Parteien zur effizienten Verfahrensgestaltung nicht einmal eine Rückmeldung des Gerichts. Das kann zu überflüssigem Aufwand führen, z.B. hinsichtlich der in Massensachverhalten oft aufwendig vorzubereitenden mündlichen Verhandlung. Beispielhaft gibt es Fälle mit potentiell tagesfüllenden Streitpunkten, in denen Gerichte auf Nachfrage keine Auskunft geben wollen, worüber in der für eine Stunde angesetzten mündlichen Verhandlung gesprochen werden soll. Dann bleibt der Anwaltsseite nichts anderes übrig, als einerseits – und mitunter teuer für die Mandantschaft – auf jede Eventualität vorbereitet zu sein und andererseits aus Vorsichtsgründen das Gericht mit (aus dessen Sicht zu langen) Schriftsätzen zu allen denkbaren Aspekten „zu behelligen“, die für die Entscheidung des Rechtsstreits relevant sein könnten. Möglicherweise wurden diese vom Gericht aber schon längst (vorläufig) als nicht streitentscheidend identifiziert. Selbstverständlich liegt die Hoheit über den Ablauf des Verfahrens bei dem Gericht. Eine Öffnung hin zu einer gemeinsamen und frühzeitigen Planung mit den Anwälten der Parteien bietet in Massenkongstellationen jedoch erhebliches Potential, um Effizienzen zu steigern und allseits Ressourcen zu schonen.

#### **IV. Bewältigung von Massensachverhalten erfordert effizienten kollektiven Rechtsschutzmechanismus**

- 35 Auffällig am Antrag ist, dass sich dieser nicht mit kollektiven Rechtsschutzmechanismen auseinandersetzt. Die Lösungsvorschläge wollen Abhilfe für eine durch Massenverfahren (insbesondere in Gestalt der massenhaften Individualverfahren) überforderte Ziviljustiz schaffen und unterstellen dabei, dass dies auf Ebene des Individualprozesses erfolgen müsse. Diese Annahme blendet die Wechselwirkungen zwischen einem als attraktiv wahrgenommenen kollektiven Rechtsschutzmechanismus und der Anzahl von individuellen Einzelverfahren aus.
- 36 Das ist vorliegend besonders problematisch, weil die Lösungsvorschläge die Rechte der Parteien bzw. der in deren Interesse tätigen Rechtsanwälte im Individualprozess erheblich einschränken. Letztlich setzen sie bei den Symptomen an, ohne eine wesentliche Ursache der Überforderung in den Blick zu nehmen: In Massenverfahren werden die Gerichte durch den Grundsatz der Einzelfallbetrachtung gebremst, der – mit guten Gründen – das materielle Recht (insbesondere zum Schaden, §§ 249 ff. BGB) und das Prozessrecht prägt. Eine individuelle – viel Zeit in Anspruch nehmende – Einzelfallprüfung (etwa zu Kausalitäten, Nutzungen der streitbefangenen Sache, materiellen Anspruchsberechtigungen bei Rechtsnachfolge, etc.) ist damit im Grundsatz unumgänglich (vgl. *Lerch/Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1632 u. 1634). Das schadensrechtliche Bereicherungsverbot schließt zudem grundsätzlich aus, Unterschiede in den Fallgestaltungen wegen einer vermeintlichen „Ähnlichkeit“ zu ignorieren (*Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 21).

- 37 Die derzeitigen Entwicklungen auf Ebene des kollektiven Rechtsschutzes gehen auf diesen Aspekt durchaus ein. So verschiebt etwa die neu einzuführende Abhilfeklage, mit der als Kollektivklage unmittelbar auf Leistung geklagt werden kann, die Einzelfallbetrachtung auf das Verteilungsverfahren (nach Urteil) durch einen Sachwalter. Es bleibt abzuwarten, ob sich die damit verbundenen Erwartungen erfüllen. Wäre das der Fall, würde der Druck auf Ebene der im Antrag im Vordergrund stehenden Masse an Individualverfahren künftig sinken und die mit den Lösungsvorschlägen verbundenen Einschränkungen der Parteirechte wären noch schwerer zu rechtfertigen.

#### **D. Ergebnisse und Empfehlungen**

- 38 Deutschland ist Massenklagenland. Die Anforderungen an die Justiz und die rechtspolitischen Erwartungen gehen über die Möglichkeiten hinaus, die für eine effiziente Bearbeitung von Massenklagen derzeit zur Verfügung stehen. Indes zeigt sich das Massenklagenphänomen in verschiedenen Ausprägungen, nämlich in massenhaften Individualklagen, improvisierten Sammelklagen und Muster(feststellungs)klagen (sowie bald auch in Abhilfeklagen). Der Antrag befasst sich lediglich mit massenhaften Individualverfahren. Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Massenklagetypen bleiben damit außer Betracht.

##### **Empfehlung 1:**

Die Reformdiskussion um die Ausgestaltung des individuellen Zivilprozesses in Massenverfahren sollte nicht losgelöst von sonstigen Massenklagetypen erfolgen. Es spricht viel dafür, dass der Druck durch massenhafte Individualprozesse daher rührt, dass bislang kein hinreichend attraktiver und als zweckmäßig empfundenen kollektiver Streitbeilegungsmechanismus existiert. Mit der neuen Abhilfeklage, die durch das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) eingeführt wird, sind tiefgreifende Änderungen im kollektiven Rechtsschutz absehbar. Es erscheint zweckmäßig, deren Auswirkungen auf die Belastung der Justiz durch Individualprozesse in Massenkonstellationen zunächst abzuwarten, bevor man altbewährte Verfahrensrechte der Parteien und der Rechtsanwaltschaft beschneidet.

- 39 Die Lösungsvorschläge im Antrag zielen auf eine beschleunigte höchstrichterliche Klärung bei massenhaften Individualverfahren. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, allerdings droht der Antrag auf eine Überbeschleunigung hinauszulaufen. Dies könnte eine „richtige“ und vollständige Entscheidung am Ende der höchstrichterlichen Klärung gefährden. Das könnte gerade dann der Fall sein, wenn durch die (frühe) Fokussierung auf vorab zu entscheidende Verfahren weitere tatsächlich wie rechtlich gegebenenfalls gebotene Ausdifferenzierungen unterblieben, etwa weil Parallelverfahren bei – gegebenenfalls nur vermeintlich – weitgehender Vergleichbarkeit ausgesetzt werden und später die Vorabentscheidung auf diese angewendet wird.

**Empfehlung 2:**

a) Der Gesetzgeber sollte sich der möglichen Auswirkungen auf materielle Entscheidungen in Massenkongregationen bewusst sein, wenn der Instanzenzug verkürzt und bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt die weitere Aufarbeitung eines Massensachverhalts in den Instanzen unterbrochen würde. Dies könnte sich – je nach Situation – zu Gunsten oder zu Lasten von Kläger- oder Beklagenseite auswirken. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass hierdurch gegebenenfalls bei strikter Einzelfallbetrachtung gebotene Differenzierungen in der Rechtsprechung unterbleiben könnten. Ein solcher (faktischer) Wandel hin zu pauschaleren Beurteilungsmaßstäben in Massensachverhalten wäre besser auf Ebene kollektiver Rechtsschutzmechanismen zu verorten, wenn man diesen Schritt gehen möchte.

b) Der „Gefahr widersprechender Entscheidungen“ bis zur höchstrichterlichen Klärung sollte in der Diskussion allenfalls marginale Bedeutung beigemessen werden. In Massensachverhalten zeigt sich besonders deutlich, was auch sonst gilt: Rechtsstreitigkeiten können häufig auf verschiedene Weise vertretbar gelöst werden. Es dient der Qualität der höchstrichterlichen Entscheidung, wenn das Revisionsgericht dabei auf wohl begründete Überlegungen der Obergerichte für verschiedene Ansichten abstellen kann.

- 40 Zahlreiche Lösungsvorschläge schränken die Verfahrensrechte der Parteien ein und beschränken die freie anwaltliche Tätigkeit. Die Eingriffe in die Dispositionsmaxime, den Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz sowie das rechtliche Gehör sind massiv, zumal sie kumulativ erfolgen. Der Antrag verfehlt daher sein Ziel, den *individuellen* Rechtsschutz zu ertüchtigen. Stattdessen müssen die konkreten Streitparteien akzeptieren, dass der Rechtsstreit möglicherweise sogar gegen ihren Willen fortgeführt wird, sie ihren Standpunkt möglicherweise dem Gericht nicht einmal unmittelbar in einer mündlichen Verhandlung vortragen können und die verbleibende Möglichkeit der schriftlichen Erörterung in Form und Umfang begrenzt ist. All dies soll die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz aufrechterhalten und zugleich eine rechtliche Klärung im öffentlichen Interesse bzw. dem Interesse Dritter in Parallelverfahren herbeiführen. Die Ziviljustiz lebt vom Vertrauen der Bürger. Dieses könnte durch die Vorschläge im Antrag gefährdet werden, wenn die Rechtsuchenden den Eindruck bekommen, ihr Prozess werde instrumentalisiert bzw. mit ihren Rechtsstreitigkeiten werde „kurzer (und günstiger) Prozess gemacht“ (vgl. *Lerch/Valdini a.a.O.* Rn. 8, 20).

**Empfehlung 3:**

Mit Umsetzung der Lösungsvorschläge 4, 5, 7, 8 und 9 bliebe vom klassischen Zivilprozess unter dem Leitstern der Parteiherrschaft wenig übrig. Für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz und Effizienzverbesserungen müssten die Parteien einen hohen Preis zahlen. Dieser tiefgreifenden Auswirkungen sollte sich der Gesetzgeber bewusst sein, wollte er die Lösungsvorschläge weiterverfolgen und für rechtfertigungsfähig halten. Der konkreten Definition von Massenverfahren käme als Anknüpfungspunkt der Ungleichbehandlung dann

erhebliche Bedeutung zu, denn in deren Anwendungsbereich wären die Verfahrensrechte der Parteien stark eingeschränkt.

- 41 Im Zivilprozess gibt es nicht zu unterschätzenden Spielraum für effizientere Abläufe und Ressourcenschonung, ohne die Parteirechte und die Vertretungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte massiv einzuschränken. Im Vordergrund steht hier die Digitalisierung. Zahlreiche softwarebasierte Möglichkeiten bis hin zur KI sind denkbar, um den Richtern die Arbeit zu erleichtern. Ihr Einsatz ist gerade in Massenkongstellationen naheliegend. Darüber hinaus gibt es bereits im geltenden Recht Möglichkeiten für das Gericht (z.B. im Rahmen von § 139 ZPO), auf effizientere Abläufe im Verfahren hinzuwirken. Dabei bietet sich insbesondere eine Abstimmung mit den beteiligten Prozessvertretern an. Zudem spielt gewiss die angemessene finanzielle, sachliche und personelle Ausstattung der Ziviljustiz eine maßgebliche Rolle dabei, den Effekt von Überlastungssituationen zu reduzieren und solche künftig zu vermeiden.

#### **Empfehlung 4:**

Der bereits eingeschlagene Weg der Digitalisierung der Justiz sollte konsequent und mit Nachdruck weiterverfolgt werden. Ohne digitalen Fortschritt wird die Justiz dem steigenden Druck nicht gewachsen sein. Finanzielle Mittel sollten gerade im Massenverfahrensbereich auch für nicht-juristische Experten zur Verfügung stehen, die etwa in den Bereichen IT, Softwarelösungen oder Projektmanagement unterstützen können. Zudem sollten die mit entsprechenden Verfahren befassten Richter ermutigt werden, eine proaktivere Rolle bei der frühzeitigen Verfahrensplanung und -gestaltung einzunehmen. Schon dadurch ließen sich regelmäßig erhebliche Ressourcen bei allen Beteiligten einsparen.

- 42 Die Lösungsvorschläge im Antrag betreffen weitgehend eine Symptombekämpfung, die wesentliche strukturelle Ursachen der geschilderten Überlastung nicht adressiert. Das ist zum einen der Umstand, dass *de lege lata* offenbar kein als hinreichend attraktiver kollektiver Rechtsschutzmechanismus existiert. Zum anderen basiert die Überlastung darauf, dass es im deutschen Zivilprozess mit guten Gründen auf eine Einzelfallbetrachtung ankommt, die notwendigerweise bremsend wirkt. Beide Punkte bleiben im Antrag außen vor. Im Ergebnis zielt der Antrag darauf ab, bei der geschilderten Ausgangslage den Zivilprozess noch „irgendwie beherrschbar“ zu machen. Es verwundert daher nicht, dass man die Vorschläge weitgehend als Notlösungen begreifen muss, die kaum zu einem attraktiven Konfliktlösungsangebot für die Rechtsuchenden führen würden (vgl. *Lerch/Valdini* a.a.O. Rn. 10, 20).

#### **Empfehlung 5:**

Ressourcenschonung und effizientes „Abarbeiten“ von Massensachverhalten sind keine Selbstzwecke. Ziel jeder Reform sollte es sein, ein attraktives Konfliktlösungsangebot für die Rechtsuchenden zu schaffen. Entscheidendes Kriterium für die Bewertung von Reformvorschlägen wären dann deren Auswirkungen auf die Rechtsuchenden. Durch diesen Blickwinkel sollten sämtliche Lösungsvorschläge betrachtet werden. In einem solchen Test schneiden

die zahlreichen Einschränkungen der Parteirechte und der anwaltlichen Tätigkeit im Antrag schlecht ab.

**Empfehlung 6:**

Sollte der Gesetzgeber – über den verstärkten Einsatz von Digitalisierung etc. hinaus – Reformen des Individualprozesses bei Massensachverhalten für erforderlich halten, sollte ergebnisoffen geprüft werden, ob sich wesentliche Verbesserungen durch den verstärkten Einsatz von Pauschalierungen und Schätzungen erzielen lassen (etwa im Rahmen von § 287 ZPO, hierzu *Gsell/Meller-Hannich JZ 2022, 421, 427*). Die damit verbundenen Einschränkungen zur gegenwärtigen Rechtslage könnten sich in ihren Auswirkungen als geringer erweisen als die derzeit diskutierten, tiefgreifenden Beschränkungen zahlreicher Prozessmaximen.

\*\*\*